

10/2012

Inhaltsverzeichnis

Termine Oktober 2012	2	Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen	8
Termine November 2012	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht zulässig	8
Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung	5	Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Stellung eines Insolvenzantrags	9
Besserungsoption beim Verkauf eines GmbH- Anteils kein rückwirkendes Ereignis	5	Einheitlicher Erwerbsgegenstand auch bei lange nach dem Grundstückskaufvertrag abgeschlossenem Generalübernehmervertrag	10
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Abwägung zwischen kürzester und offensichtlich verkehrsgünstigster Wegstrecke	5	Angemessene Alters- und Invaliditäts- versorgung eines GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführers stellt keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, auch wenn sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt	10
Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umfahrt im Fahrtenbuch	6		
In welcher Höhe unterliegt das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt?	7	Betriebskostenerhöhung nur bei korrekter Abrechnung	10
Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing	7	Vorsteuerabzug kann nur versagt werden, wenn der Unternehmer von Unregelmäßigkeiten beim Leistenden wusste oder hätte wissen müssen	11



Termine Oktober 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, ³ Solidaritätszuschlag	10.10.2012	15.10.2012	07.10.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2012	15.10.2012	07.10.2012
Sozialversicherung ⁵	29.10.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine November 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2012	15.11.2012	09.11.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2012	15.11.2012	09.11.2012
Gewerbsteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Grundsteuer	15.11.2012	19.11.2012	12.11.2012
Sozialversicherung ⁵	28.11.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.01.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Da die Lebensführung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort grundsätzlich steuerlich unerheblich ist, kann es für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung nicht schädlich sein, dass er am Beschäftigungsort eine Wohngemeinschaft einrichtet. Dieses gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer seine Mitbewohnerin und Kollegin finanziell unterstützt, indem er teilweise die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten der Wohnung trägt. Die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung entfällt erst, wenn sich auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Besserungsoption beim Verkauf eines GmbH-Anteils kein rückwirkendes Ereignis

Vereinbaren die Vertragsparteien beim Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft eine Besserungsoption, stellt die spätere Ausübung des Optionsrechts kein

rückwirkendes Ereignis dar. Der nachfolgend geschilderte Fall macht das deutlich:

Ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter veräußerte 2000 seinen Geschäftsanteil. Neben der Kaufpreiszahlung wurde vereinbart, dass der Erwerber des Anteils unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Einmalbetrag zu zahlen hatte. 2004 einigte man sich nachträglich auf einen Einmalbetrag von 671.000 €. Dieser Betrag wurde 2004 ausbezahlt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zahlung des Einmalbetrags als rückwirkendes Ereignis zu sehen sei und damit im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes 2000 berücksichtigt werden müsse.

Der Bundesfinanzhof² stellte dagegen klar, dass es sich bei dem zugeflossenen Einmalbetrag um nachträgliche Einkünfte (hier: aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung) handelte, die im Veranlagungszeitraum 2004 zu erfassen waren.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Abwägung zwischen kürzester und offensichtlich verkehrsgünstigster Wegstrecke

Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte ein Arbeitnehmer die Wahl zwischen zwei möglichen Wegstrecken. Bei Benutzung der kürzesten Wegstrecke von nur ca. 25 km unter Einschaltung eines Fährdienstes kam es zu nicht

¹ BFH, Urt. v. 28.3.2012, VI R 25/11, DB 2012, S. 1604, DStR 2012, S. 1436, LEXinform 0928476.

² BFH, Urt. v. 23.5.2012, IX R 32/11, DStR 2012, S. 1325, DB 2012, S. 1479, BFH/NV 2012, S. 1386, LEXinform 0928745.



kalkulierbaren Verzögerungen durch Störungen im Fährdienst oder aufgrund langer Wartezeiten an den Fähren. Die offensichtlich verkehrsgünstigste Straßenverbindung hatte den Nachteil einer mindestens 20 km längeren Wegstrecke. Der Arbeitnehmer wählte für sich die zwar längere, aber sicherer kalkulierbare Fahrstrecke. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen für die Inanspruchnahme der kürzesten Wegstrecke als Werbungskosten an. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung dann gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist.¹ Nach Meinung des Finanzamts ist dabei ausschließlich auf eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten abzustellen.

Dieser engen Sichtweise folgt der Bundesfinanzhof² nicht. Auf einen bestimmten Mindestumfang an Zeitersparnis kommt es nicht an. Es sind auch andere Gründe für die Inanspruchnahme der offensichtlich verkehrsgünstigsten Wegstrecke anzuerkennen. Besonderheiten durch Unzuverlässigkeiten einer Fährverbindung sind solche Gesichtspunkte, die im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen zur Anerkennung einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Wegstrecke führen können.

Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten im Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, richtet sich nach vielen Kriterien. Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass vor Fahrtantritt die kürzeste Strecke ermittelt und dann auch befahren wird. Weichen die gefahrenen Kilometer allerdings mehr als 5 % von der kürzesten Strecke ab, handelt es sich um aufzuzeichnende Umwegfahrten.³

In einem Fahrtenbuch waren bei Fahrten zu ein und demselben Ziel unterschiedliche Entfernungsangaben mit bis zu 56 km Unterschied (zwischen 232 und 288 km, Abweichung über 24 %) gemacht worden. Der Bundesfinanzhof⁴ hat deshalb keine Gründe für die Zulassung der Revision gesehen. Bei Abweichungen dieser Größenordnung ist in der Regel von fehlenden Aufzeichnungen von Privatfahrten auszugehen, was zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch mit den bekannten Folgen führt.

Hinweis: Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern sollten zeitnah und lesbar erfolgen, damit keine Lücken entstehen, die zur Versagung der Anerkennung führen, selbst wenn das Fahrtenbuch überwiegend in Ordnung ist.

¹ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG.

² BFH, Urt. v. 19.4.2012, VI R 53/11, DStR 2012, S. 1382, DB 2012, S. 1546, BFH/NV 2012, S. 1376, LEXinform 0928924.

³ FG Köln, Urt. v. 27.4.2006, 10 K 4600/04, EFG 2006, S. 1664, LEXinform 5002558; bestätigt durch BFH, Urt. v. 10.4.2008, VI R 38/06, BStBl 2008 II, S. 768, LEXinform 0587533.

⁴ BFH, Beschl. v. 14.3.2012, VIII B 120/11, DB 2012, S. 1721, LEXinform 5906704.



In welcher Höhe unterliegt das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt?

Für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gezahlt. Eltern, die das Berufsleben unterbrechen oder während der Elternzeit auf maximal 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten zwölf Monate lang einen Einkommensersatz in Höhe von mindestens zwei Drittel des vorherigen Nettoeinkommens. Der Höchstsatz beträgt 1.800 € monatlich. Eltern, die vorher nicht voll erwerbstätig waren (Arbeitslose, Studenten), erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 300 €. Das Elterngeld wird steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt, unterliegt aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Die Berechnung des Progressionsvorbehalts ist wie folgt vorzunehmen: Nach der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden diesem bestimmte Einkommens-/ Lohnersatzleistungen hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Hinzurechnung wird ein besonderer Steuersatz ermittelt, der dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird.

Das Niedersächsische Finanzgericht¹ hat bestätigt, dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Bemerkenswert ist, dass das Gericht den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von dem steuerfreien Elterngeld selbst dann zulässt, wenn bei den Einkünften aus nicht-

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 14.2.2012, 12 K 6/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 22/12), EFG 2012, S. 1153, LEXinform 5013433.

selbständiger Arbeit Werbungskosten geltend gemacht wurden, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

Im Urteilsfall hatte der Vater bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten von 1.142 € geltend gemacht. Das ihm ausgezahlte Elterngeld betrug 1.359 €. Dieser Betrag wurde vom Finanzamt dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Das Finanzgericht kürzte das Elterngeld um den seinerzeit geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € (ab 2011 sind es 1.000 €) und rechnete zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes nur 439 € hinzu. Bei der Mutter sah es anders aus: Bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wurde bei der Veranlagung der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt und das Elterngeld in der ausbezahlten Höhe dem Progressionsvorbehalt unterworfen; ihr Arbeitnehmer-Pauschbetrag war ja schon „verbraucht“.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

Grundsätzlich verrichten Arbeitnehmer in Outsourcingfällen ab dem Zeitpunkt der endgültigen Ausgliederung eine Tätigkeit in der betrieblichen Einrichtung eines Dritten. Dies ist vergleichbar mit der ständigen Tätigkeit bei einem Kunden ihres Arbeitgebers.

Ein solcher Outsourcingfall liegt jedoch nicht vor, wenn ein Postbeamter unter



Wahrung seines beamtenrechtlichen Status vorübergehend am bisherigen Tätigkeitsort einem privatrechtlich organisierten Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG zugewiesen wird. Diese Auffassung lässt sich damit begründen, dass in einem solchen Fall die arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen zum Dienstherrn des Arbeitnehmers (Beamten) unverändert fortbestehen. Insoweit ist die unverändert beibehaltene Tätigkeit am bisherigen Tätigkeitsort weiterhin als regelmäßige Arbeitsstätte und nicht als Auswärtstätigkeit zu beurteilen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen

Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags für ein öffentlich gefördertes Darlehen (KfW-Darlehen) zu zahlendes Bearbeitungsentgelt ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn dieses Bearbeitungsentgelt im Falle einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht oder nicht anteilig an den Darlehensnehmer zurückzuerstaten ist. Das Bearbeitungsentgelt ist dann sofort abzugsfähige Betriebsausgabe. So hat das Finanzgericht München² entschieden.

Im Urteilsfall konnte der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit kurzfristig und be-

dingungsfrei kündigen. Der Darlehensgeber konnte das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensnehmer war vertraglich keine anteilige Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr vorgesehen. Das Gericht sah in diesem Fall die Bearbeitungsgebühr als laufzeitunabhängige Gebühr an, für die kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Anders ist es, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung ganz unwahrscheinlich ist, etwa weil vereinbart wurde, dass der Darlehensvertrag generell nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dann hat der Darlehensnehmer die Bearbeitungsgebühr mithilfe sog. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht zulässig

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist dieser private Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. Möglich sind zwei Verfahren, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln:

- Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungsanteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeit-

¹ BFH, Urt. v. 9.2.2012, VI R 22/10, BFH/NV 2012, S. 1212, LEXinform 0927862.

² FG München, Urt. v. 7.2.2012, 6 K 867/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 19/12), EFG 2012, S. 1127, LEXinform 5013259.



punkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs ansetzen.

- Abweichend davon kann der private Nutzungsanteil nach den tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen ermittelt werden. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Das Verhältnis der zu erfassenden privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Verfahren darf nach Ansicht der Finanzverwaltung bei **demselben** Fahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Das Finanzgericht Münster¹ bestätigte diese Auffassung und stellt auf eine jahresbezogene Betrachtungsweise ab. Nach diesem Urteil ist ein Fahrtenbuch für einen Zeitraum von einem ganzen Kalenderjahr zu führen, um als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt werden zu können. Es ist also nicht möglich, bei **demselben** Fahrzeug für einige Monate die 1 %-Methode und für die anderen Monate des Kalenderjahres die Fahrtenbuch-Methode anzuwenden.

Zulässig ist die Änderung des Verfahrens bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Kalenderjahres. Für das Alt-Fahrzeug und für das Neu-Fahrzeug ist die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach unterschiedlichen Verfahren zugelassen. Auch darf die Methode von Jahr zu Jahr neu gewählt werden. Diese Grundsätze sind

ebenfalls zu beachten bei Selbstständigen, die ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Stellung eines Insolvenzantrags

Von dem Geschäftsführer einer GmbH wird erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Wenn der Geschäftsführer erkennt, dass die GmbH zu einem bestimmten Stichtag nicht in der Lage ist, ihre fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten vollständig zu bedienen, hat er die Zahlungsfähigkeit der GmbH anhand einer Liquiditätsbilanz zu überprüfen. Verfügt der Geschäftsführer nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss, hat er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einer unabhängigen, hierfür fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen. Er darf sich nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen, sondern muss auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses hinwirken.

¹ FG Münster, Urt. v. 27.4.2012, 4 K 3589/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 35/12), LEXinform 5013686.



(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs¹)

Einheitlicher Erwerbsgegenstand auch bei lange nach dem Grundstückskaufvertrag abgeschlossenen Generalübernahmevertrag

Insbesondere nach der Erhöhung der Grunderwerbsteuer ist es besonders teuer, wenn zur Bemessungsgrundlage für die Steuer (Erwerb des Grund und Bodens) noch weitere Beträge hinzukommen. Dies können unter Umständen sämtliche Herstellungskosten eines Gebäudes (Bauträgermodell) sein, wie der nachfolgende Fall zeigt:

Im Februar 2004 erwarb A ein Grundstück mit aufstehenden Gebäuden, die mehrere Jahrzehnte alt waren, von einer AG. Diese hatte A bereits im Jahr 2003 den Abschluss eines Generalübernahmevertrags zur Sanierung der Gebäude angeboten. Das Angebot war bis zum 30. Juni 2005 befristet. Nach Einholen weiterer Angebote bei anderen Baubetreuungsfirmen schloss A im September 2005 mit der AG den bereits 2003 angebotenen inhaltsgleichen Vertrag mit Sanierungskosten von 7,65 Mio. €. Das Finanzamt änderte den Grunderwerbsteuerbescheid und bezog die Sanierungskosten mit ein.

Der Bundesfinanzhof² hat die Ansicht des Finanzamts bestätigt. Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand kann aufgrund besonderer Umstände auch dann vorliegen,

wenn der Käufer ein Angebot erst 19 Monate nach Abschluss des Kaufvertrags annimmt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragsinhalt nur unwesentlich geändert wird.

Angemessene Alters- und Invaliditätsversorgung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers stellt keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, auch wenn sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt

Der Bundesfinanzhof³ hat klargestellt, dass eine Alters- und Invaliditätsversorgung, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zusagt, nicht allein deshalb zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, weil sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt. Die für die Erfüllung der Zusage zu bildende Rückstellung ist nicht auf die bei hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt. Entscheidend ist, dass die Versorgung üblich, angemessen und finanzierbar ist.

Betriebskostenerhöhung nur bei korrekter Abrechnung

Der Bundesgerichtshof⁴ hat in zwei Entscheidungen das Recht des Vermieters zur Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen bei Fehlern in der Betriebskostenrechnung verneint. Das Gericht hat

¹ BGH, Urt. v. 27.3.2012, II ZR 171/10, DB 2012, S. 1320, LEXinform 1579342.

² BFH, Urt. v. 28.3.2012, II R 57/10, DB 2012, S. 1788, LEXinform 0928182.

³ BFH, Beschl. v. 4.4.2012, I B 128/11, BFH/NV 2012, S. 1181, DB 2012, S. 1606, LEXinform 5906747.

⁴ BGH, Urt. v. 15.5.2012, VIII ZR 245/11, VIII ZR 246/11, LEXinform 1579351.



damit seine bislang vertretene Auffassung aufgegeben, dass für eine Anpassung der Vorauszahlungen eine lediglich formell ordnungsgemäße Abrechnung genügt. Denn bei der bisherigen Sichtweise würde dem Vermieter letztlich die Möglichkeit eröffnet, auf Grund einer fehlerhaften Abrechnung Vorauszahlungen in einer Höhe zu erheben, die ihm bei korrekter Abrechnung nicht zustünden.

In den beiden vom Gericht entschiedenen Fällen hatte der Vermieter auf einer falschen Berechnungsgrundlage die Vorauszahlungen der Mietnebenkosten erhöht. Die Mieter waren mit der Erhöhung nicht einverstanden und zahlten die erhöhten Vorauszahlungen nicht. Auf deren Hinweis reagierte der Vermieter nicht, sondern kündigte das jeweilige Mietverhältnis fristlos und ging mit Räumungsklagen gegen die Mieter vor. Nach Auffassung des Gerichts zu Unrecht.

Nach diesen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist nunmehr eindeutig geklärt, dass ein Vermieter zur Anpassung der Vorauszahlungen nur dann berechtigt ist, wenn diese auf einer inhaltlich korrekten Abrechnung beruht.

Vorsteuerabzug kann nur versagt werden, wenn der Unternehmer von Unregelmäßigkeiten beim Leistenden wusste oder hätte wissen müssen

Das Recht auf Vorsteuerabzug ist ein fundamentaler Bestandteil des Umsatzsteuersystems und kann daher - bei Vorliegen

der Voraussetzungen - grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Es kann allerdings versagt werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass die den Vorsteuerabzug begründende Eingangsleistung beim Leistenden in eine begangene Steuerhinterziehung einbezogen war. Die Beweislast liegt ebenso bei den Steuerbehörden wie die Pflicht, die erforderlichen Kontrollen bei den Unternehmern durchzuführen. Eine Verlagerung dieser Kontrollen auf den Vorsteuerabzugsberechtigten - zumindest wenn dieser keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten hat - ist unzulässig.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs¹)

¹ EuGH, Urt. v. 21.6.2012, C-80/11 und C-142/11, DB 2012, S. 1484, LEXinform 0589336.

